

Antrag:

Tempo 30 aus Lärmschutzgründen in der Murnauer Straße, im Bereich zwischen Höglwörther Straße und Heckenstallerstrasse

Am 28.04.2022 hat das Mobilitätsreferats auf unseren gleichlautenden Antrag vom 11.10.2021 mit gleichem Inhalt, wie folgt geantwortet:

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit von Tempo 50 auf Tempo 30 kann nach Einschätzung seitens der Verkehrsplanung auf dem betroffenen Streckenabschnitt der Murnauer Straße zu einer Abnahme der Verkehrsmengen von ca. 5 % bis 10 % führen. Im Gegenzug muss jedoch im umliegenden und nachgeordneten Straßennetz mit entsprechenden Verlagerungen gerechnet werden.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gewährt dabei einen Schutz vor Verkehrslärm in der Regel erst dann, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als orts-üblich zugemutet werden kann und damit hingenommen werden muss.

Nach der Aufstellung des bestehenden Lärmaktionsplans wurden in einem Beschluss des Umweltausschusses am 28.01.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13684) die Anhaltswerte von 70 / 60 dB(A) (LDEN/LNight) auf 67 / 57 dB(A) (LDEN/LNight) abgesenkt.

Diese Anhaltswerte werden an diversen Immissionsorten in der Landeshauptstadt München überschritten.

Begründung des Antrags auf Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 30:

Die Antwort des Mobilitätsreferats ist nicht nachvollziehbar, da eine Verlagerung des Verkehrs, in das umliegende und nachgeordnete Straßennetz nicht möglich ist. Ein Ausweichen von der Murnauer Straße, vor der Höglwörther Straße auf Nebenstraßen, führt immer wieder auf die Höglwörther Straße und somit wieder auf die Murnauer Straße zurück. Das Mobilitätsreferat möge bitte die von ihnen gedachten Ausweichrouten nennen, und ebenso auf die zu erzielende Lärminderung bei Tempo 30 eingehen, und nicht einschätzen um welche Verkehrsmenge sich diese bei einer Geschwindigkeitsreduzierung verändern könnte.

Ebenso möge das Mobilitätsreferat die Belange des Verkehrs darlegen, die es begründen, dass der Schutz vor Verkehrslärm untergeordnet ist, und somit zugemutet werden kann und damit hingenommen werden muss.

Ist es nicht dem Verkehr zuzumuten, auf einer Strecke von ca. 900m die Geschwindigkeit zu reduzieren?

Eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf Tempo 30 im genannten Bereich soll nicht die Verkehrsmenge, sondern den daraus resultierenden Verkehrslärm reduzieren.

In unserm Fall liegt der Wert laut Angaben des Mobilitätsreferats **tagsüber bei 65,6dB(A)** und in der Nacht **bei 55,5dB(A)**.

Zum Vergleich: 70dB(A) entsprechen einem Staubsauger in 1m Entfernung
60dB(A) entsprechen einem normalen Sprechen in 1m Abstand